

Statut des HTWK Orchesters Leipzig

verabschiedet: 09. Juli 2018

§ 1 Organe des Orchesters

Die Organe des Orchesters sind die Orchestervollversammlung und der Vorstand.

§ 2 Weitere Positionen

- (1) Weitere Positionen neben dem Vorstand und der Orchestervollversammlung sind der/die DirigentIn, die StimmführerInnen und Stimmgruppenverantwortlichen der Holz- und Blechbläser.
- (2) Die Aufgaben der StimmführerInnen sind die Einrichtung der Noten am Anfang des Semesters, sie sind verantwortlich für die Anwesenheit in den Proben.
- (3) Die Stimmgruppenverantwortlichen der Holz- und Blechbläser sind verantwortlich für die Anwesenheit.
- (4) Dem/ der DirigentIn obliegt die künstlerische Arbeit im Semester und während der Konzerte.

§ 3 Wahlen

- (1) Wahlen können nur im Rahmen einer Orchestervollversammlung durchgeführt werden und sind nach diesem Statut zu vollziehen.
- (2) Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden, der von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Der Wahlvorstand überwacht und leitet das Wahlverfahren und ist für die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgaben des Wahlergebnisses zuständig.
- (3) Die Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Vorstandsmitgliedern. Der/die KonzertmeisterIn ist qua seines Amtes auch Vorstandsmitglied. Die weiteren maximal acht Posten sind über die folgenden Schwerpunkte organisiert: organisatorische Koordination, Finanzen und Förderung, Mitglieder und Probespiele, Probenwochenende und DozentInnen, Konzerte, Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Vorstands-Aufgaben sind in einem Dossier festzuhalten, dass allen Orchestermittgliedern zugänglich gemacht werden muss. Neuerungen müssen im Dossier ergänzt und aufgenommen werden.

- (2) Auf jeden genannten Posten werden bei der Orchestervollversammlung Orchestermitglieder gewählt. Jedes anwesende Orchestermitglied erhält eine Stimme pro Posten, die er auf eine der KandidatInnen abgeben darf.
- (3) Bei mehreren KandidatInnen entscheidet die größere Stimmvereinigung auf eine Person.
- (4) Gewählte Personen erhalten durch die Wahl die Legitimation und das Vertrauen der Orchestermitglieder und die organisatorische Verantwortung für das HTWK Orchester Leipzig.
- (5) Der Vorstand trifft sich nach eigenem Ermessen und lädt öffentlich zu seinen Sitzungen ein. Jedem Orchestermitglied ist es gestattet, einer Vorstandssitzung beizusitzen.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und die Protokolle müssen allen Orchestermitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (6) Jedes ehemalige Vorstandsmitglied verpflichtet sich, nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit eine ausführliche Übergabe der Aufgaben an seine/n oder ihren NachfolgerIn zu organisieren.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied darf nur einen Posten inne haben, einschließlich des/der KonzertmeisterIn.

§5 Finanzen

- (1) Der Vorstand ist dafür verantwortlich den Finanzplan des Orchesters für ein Jahr im Voraus aufzustellen und in der Vollversammlung im Semester vom Orchester beschließen zu lassen. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ausgaben und Einnahmen und die von der HTWK zugesicherten finanziellen Mittel in enger Kooperation mit der HTWK zu verwalten und weitere Einnahmequellen zu akquirieren.

§ 6 KonzertmeisterIn

- (1) Der/Die KonzertmeisterIn und dessen/deren StellvertreterIn werden durch die 1. Geigen gestellt und in der Orchestervollversammlung für das Folgesemester mit einfacher Mehrheit vom Orchester bestätigt.

§ 7 Stimmgruppenverantwortliche

- (1) Die StimmführerInnen sollen sich durch musikalisches Können, Orchestererfahrung und Führungsqualitäten auszeichnen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich für den StimmführerInnenposten zu bewerben.

- (2) Die Stimmgruppenverantwortlichen werden am Ende eines Semesters für das darauf folgende Semester festgelegt und sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand, dem Dirigenten und ihrer Stimmgruppe.

§ 8 StimmführerIn

(1) Die Stimmführer sollen sich durch musikalisches Können, Orchestererfahrung und Führungsqualitäten auszeichnen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich für den StimmführerInnenposten zu bewerben.

Die Stimmführer der Streicher haben die Aufgabe, gemeinsam und in Absprache mit dem Dirigenten die Stimmen einzurichten, die Stimmproben zu leiten, wenn kein Dozent vorhanden sein sollte, die Pultreihenfolge festzulegen und Rotation zu ermöglichen.

(2) Die StimmführerInnen und deren StellvertreterInnen werden in der Orchestervollversammlung für das Folgesemester mit einfacher Mehrheit von dem Register bestätigt.

§ 9 Programmkommission

(1) Die Programmkommission wird in der Vollversammlung gewählt und jedes Orchestermitglied kann sich in die Programmkommission wählen lassen.

(2) Die Programmkommission wählt das Programm des nächsten Semesters aus, unter Berücksichtigung der Besetzung, der eingereichten Vorschlägen und besonderen Anlässen, wie z.B. der Immatrikulationsfeier.

(3) Das Programm sollte frühzeitig am Ende des Semesters festgelegt, um eine Vorlaufzeit für das Kaufen, Einrichten und Verteilen der Noten zu ermöglichen.

§ 10 Orchestervollversammlung

(1) Einmal pro Semester wird eine ordentliche Orchestervollversammlung durchgeführt, die der demokratischen Entscheidungsfindung und der Diskussion dient. Jedes Orchestermitglied darf an der Vollversammlung teilnehmen und hat volles Stimmrecht. Eine Orchestervollversammlung ist dann beschluß- und abstimmungsfähig, wenn mehr als 1/3 alle Orchestermitglieder anwesend sind.

Als Ausnahme können Statutsänderungen nur auf einer Orchestervollversammlung vorgenommen werden, bei der mehr als die Hälfte aller Orchestermitglieder anwesend sind.

(2) Der Termin und die Tagespunkte der Orchestervollversammlung werden dem Orchester mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. Das Protokoll der Vollversammlung ist jedem Orchestermitglied zugänglich zu machen.

(3) Auf Einladung des Vorstandes können Gäste (z.B. der/die DirigentIn) zur Orchestervollversammlung zugelassen werden.

(4) Jedes Orchestermitglied kann eine außerordentliche Orchestervollversammlung in dringenden Fällen einberufen.

(5) Abstimmungen (keine Personalwahl), die eine Änderungen bewirken, müssen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Ausnahmen im Wahlverfahren, wie Personenwahlen, werden extra in diesem Statut benannt.

§ 11 Orchestermitglieder

(1) Orchestermitglied ist jede/r MusikerIn, der/die das Probespiel erfolgreich absolviert und vom Orchestervorstand in das Orchester aufgenommen wurde.

(2) Jedes Mitglied kann an der Orchestervollversammlung und allen Aktivitäten des Orchesters teilnehmen.

(3) Man verpflichtet sich stets, für ein vollständiges Semester mitzuspielen.

(4) Generell ist die Teilnahme an Proben, dem Probenwochenende, der Generalprobe und den Konzerten verpflichtend. In dringenden Ausnahmefällen ist es möglich in zeitiger Absprache mit dem Vorstand und dem Stimmgruppenverantwortlichen/StimmführerIn eine Sonderregelung zu finden.

(5) Kostenfreie Teilnahme für alle Mitglieder wird angestrebt. Unkostenbeiträge (z.B. Probenwochenende, Konzertreisen, Zusatzprojekte) können jedoch erhoben werden. Es sollten soweit möglich keine bezahlten Aushilfen mitspielen.

(6) Absagen vom Probenwochenende und Konzerten müssen schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

(7) Mitglieder, die ein oder mehrere Semester ausgesetzt haben, müssen sich beim Vorstand fristgerecht zurückmelden. Zusammen mit den StimmführerInnen und unter Berücksichtigung der aktuellen Besetzung wird über das weitere Mitspielen entschieden.

(8) Jedes Orchestermitglied ist dazu aufgerufen die HTWK bei der musikalischen Gestaltung von Veranstaltungen („Lange Nacht der Wissenschaft“ im Sommersemester, „Weihnachtsfeier“ im Wintersemester) unentgeltlich kammermusikalisch zu unterstützen.

(9) Jede Person, die weniger als 6 Wochen vor dem Termin des Probenwochenendes, seine/ihre Teilnahme absagt, muss die entstandenen Kosten tragen.

§ 12 Probespiele

(1) Ein Probespiel wird durchgeführt, um eine vergleichbare Qualität sicher zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe und der Vorstand. Jedes

Orchestermitglied ist eingeladen, an der Diskussion über das Probespiel der AnwärterInnen teilzunehmen.

- (2) Es wird angestrebt, jedem/r ProbenspielerInnen Probespielstellen zum Vorspiel zu geben. Die Programmkommission organisiert die Auswahl der geeigneten Stellen.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Wer ein oder mehrere Semester aussetzt, sollte dies vor Semesterbeginn mit dem/der Stimmgruppenverantwortlichen oder dem/der Probespielverantwortlichen absprechen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Mitspielen für das folgende Semester.
- (2) Nach mehr als vier Semestern durchgängiger Abwesenheit erlischt der Anspruch auf Mitgliedschaft. Erneute Anmeldung zum Probespiel ist aber möglich.

§ 14 Proben

- (1) Während der Vorlesungszeit probt das Orchester einmal wöchentlich für 2,5 Stunden. Dabei sollen neben Tuttiproben auch Register- und Einzelproben stattfinden. Zusätzliche Probentermine sind möglich.
- (2) Ein Wochenende im Semester müssen sich die Mitglieder für ein Probenwochenende freihalten.
- (3) Der Vorstand organisiert für die Registerproben professionelle DozentInnen.
- (4) Absagen von Proben müssen an die Stimmführung kommuniziert werden.
- (5) Unentschuldigtes Fehlen in Proben (insbesondere in Haupt-, General- oder Anspielprobe) kann zum Ausschluss vom Konzert oder zum Ausschluss im folgenden Semester führen.
- (6) Bei mehrmaligen Fehlterminen im jeweiligen Semester wird ein Gespräch mit der/dem StimmführerIn/ Stimmgruppenverantwortlichen geführt.
- (7) Zur Verteilung der Stimmen von Bläsern und Schlagwerk kann jedes Stimmgruppenmitglied in abwechselnder Folge einen Wunsch äußern, der in Rücksprache mit dem/der DirigentIn umgesetzt werden sollte.

§ 15 Konzerte

- (1) Es wird pro Semester ein Programm erarbeitet, welches mindestens in einem Konzert der Öffentlichkeit präsentiert wird.

(2) Die feierliche Immatrikulation der HTWK Leipzig zu Beginn des Wintersemesters soll regelmäßig durch das HTWK Orchester Leipzig mitgestaltet werden.

(3) Das Orchester bereitet pro Konzert eine Zugabe vor.

§ 16 Datenschutz

(1) Alle Orchestermitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen.

(2) Jedes Orchestermitglied stimmt grundsätzlich einer Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen bei Proben- und Konzertaktivitäten von ihm/ihr auf öffentlichen Kanälen zu. Durch persönliche Absprache mit dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten kann der Verwendung widersprochen werden.